

# Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz

19. überarbeitete Fassung, gültig ab 5. Dezember 2022





# Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz

## GLIEDERUNG

### I. Vorbemerkung/Geltungsbereich

### II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

### III. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Positiv auf das Coronavirus getestete Personen
4. Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen in Schulen
5. Personen mit besonderen Risiken
6. Verantwortlichkeit der Schulleitung
7. Erste Hilfe



## **I. VORBEMERKUNG UND GELTUNGSBEREICH**

Das Infektionsschutzgesetz und die auf dessen Basis erlassenen Verordnungen des Bundes und des Landes regeln die landesweit geltenden Schutzmaßnahmen. Die örtlichen Behörden sind befugt (und im Bedarfsfall verpflichtet) im Einzelfall weitere Maßnahmen, aber auch Ausnahmen anzuordnen.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der Hygieneplan-Corona dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan. Er bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt.

## **II. INFEKTIONSSCHUTZ UND ARBEITSSCHUTZ**

Der vorliegende Hygieneplan enthält auch Angaben über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung dieses Hygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen sind als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG zu bewerten.

Die einzelne Schule muss lediglich unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und die sich hieraus evtl. ergebenden Gefahren vor Ort beurteilen (s. Online-Checkliste<sup>1</sup>). Hierbei ist ggf. auch der Schulträger einzubeziehen.

---

<sup>1</sup> <https://www.unimedizin-mainz.de/ifl/startseite.html>



### III. ALLGEMEINE INFEKTIONSSCHUTZ- UND HYGIENEMAßNAHMEN

#### 1. Persönliche Hygiene

- Auf **Körperkontakt** sollte verzichtet werden, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen (vgl. Nr. 8) zu ergreifen.
- **Husten- und Niesetikette** beachten.
- **Gründliches Händewaschen** nach den einschlägigen Regeln.

#### 2. Raumhygiene

Die nachfolgenden Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z.B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische und ggf. auch technische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

##### 2.1. Lüften

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume durch eine geeignete raumlufttechnische Anlage (RLT) oder durch sachgerechte **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** zu achten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume mittels Fensterlüftung<sup>2</sup> regelmäßig zu lüften.

---

<sup>2</sup> Bei Schwingflügelfenstern dürfen die Öffnungsbegrenzungen nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn das „Umschlagen“ der Fensterflügel verhindert wird (z. B. durch Sicherungsketten). Vollständig geöffnete Fenster müssen wegen der damit einhergehenden Unfallgefahr beaufsichtigt werden. Die VV Aufsicht in Schulen ist zu beachten. VV Aufsicht in Schulen vom 4. Juni 1999; <https://bildung.ukrlp.de/?id=519>



Die **Mindestdauer der Lüftung der Unterrichtsräume** ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig.

Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichtes kann gelten

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

Unterrichtsräume mit eingeschränkten Lüftungsmöglichkeiten und nicht zu belüftende Räume sind für den Unterricht nicht geeignet.<sup>3</sup>

### **3. Positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen**

Gemäß Schutzmaßnahmenverordnung<sup>4</sup> sind positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen (PCR-Test, durch geschultes Personal vorgenommener PoC-Antigentest oder Selbsttest) verpflichtet, außerhalb der eigenen Wohnung durchgehend eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen.

Die Maskenpflicht entfällt frühestens nach 5 Tagen nach Durchführung des Tests. Voraussetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt seit mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit besteht. Die Maskenpflicht endet spätestens nach Ablauf von 10 Tagen.

Die Maske darf abgesetzt werden, sofern

- im Freien ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder
- ausschließlich Kontakt zu anderen positiv getesteten Personen besteht oder
- sich eine positiv getestete Person allein in einer geschlossenen Räumlichkeit aufhält.

Im Fall einer symptomlosen Coronainfektion sind sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehrkräfte unter Beachtung der Maskenpflicht weiter zum Schulbesuch

<sup>3</sup> s. UBA „Lüftung, Lüftungsanlagen und mobile Luftreiniger an Schulen“

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an>

<sup>4</sup> <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>



verpflichtet. Seitens der Schule gibt es kein Auskunftsrecht hinsichtlich einer Coronainfektion.

#### 4. Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen in Schulen

Tritt ein Infekt mit allgemeiner Erkältungssymptomatik auf, gelten die Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz.<sup>5</sup>

Kinder ohne Fieber mit nur **leichten Symptomen** und gutem Allgemeinzustand können die Schule weiter besuchen. Zum Wohl des Kindes empfiehlt es sich im Einzelfall dennoch, dem Kind einen Tag Ruhe zur Erholung zuhause zu ermöglichen.

Wenn Kinder und Jugendliche unter **stärkeren Symptomen** leiden, insbesondere Atemwegs- und/oder Grippe-symptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Geruchs- oder Geschmacksverlust oder auch Gelenk- und Muskelschmerzen) oder sich die zunächst nur leichten Symptome verstärken, entscheiden die Eltern über die Notwendigkeit einer ärztlichen Beratung. Die Schule sollte erst dann wieder besucht werden, wenn die Symptome abgeklungen sind und der Allgemeinzustand wieder gut ist. Zur Rückkehr in die Einrichtung ist kein ärztliches Attest notwendig.

Diese Empfehlungen gelten auch für geimpfte oder genesene Kinder und Jugendliche mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen.

#### 5. Personen mit besonderen Risiken

##### 5.1. Personal

Grundsätzlich besteht für das gesamte Personal die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie durch die Inanspruchnahme der Impfungen gegen SARS-CoV-2 zu schützen.

---

<sup>5</sup> s. Merkblatt „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz“  
<https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule/>



### **5.1.1. Personal mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen**

Laut Robert Koch-Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren, des Impfstatus die Infektionslage sowie die Pathogenität der vorherrschenden Erregervarianten.

Über eine temporäre Befreiung vom Präsenzunterricht im besonders begründeten Einzelfall oder über andere geeignete Schutzmaßnahmen entscheidet die Schulbehörde auf Antrag der Lehrkraft und auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrergesundheit. Befreiungen vom Präsenzunterricht sind spätestens nach drei Monaten zu überprüfen, soweit das Institut für Lehrergesundheit keine andere Frist empfohlen hat. Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung vom Präsenzunterricht.

Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit werden, erhalten nach Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder in der Schule oder von zu Hause erbracht wird.

### **5.1.2. Schwangere**

Ob sich für die Schwangere eine unzumutbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung zu prüfen; hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der speziellen Schule zu berücksichtigen.

## **5.2. Schülerinnen und Schüler**

### **5.2.1. Schülerinnen und Schüler mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen**

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann daher auch im Zusammenhang mit COVID-19 nur in besonders begründeten Einzelfällen ermöglicht werden.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht auch unter Berücksichtigung der empfohlenen COVID-19-Schutzimpfungen für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich



mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde.

Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte unter Verwendung des Vordrucks (Befreiung vom Präsenzunterricht) zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt.

Die Befreiung vom Präsenzunterricht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und im begründeten Einzelfall die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflcht darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft nicht verloren geht. Dieses Vorgehen bietet sich ggf. nach Absprache mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin an.

### **5.2.2. Schwangere Schülerinnen**

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen unter 5.1.2. Genannte entsprechend mit der Maßgabe, dass ihnen die Teilnahme am Präsenzunterricht grundsätzlich nicht verweigert werden darf und die hierfür erforderlichen Maßnahmen im Sinne einer geschützten Präsenz zu treffen sind. In diesem Zusammenhang ist die Schülerin bzw. sind auch deren Sorgeberechtigte über die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zu informieren und entsprechend zu beraten.

Schwangere Schülerinnen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.





## 6. Verantwortlichkeiten der Schulleitung

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.

### 6.1 Meldepflicht

Für mit SARS-CoV-2 infizierte Personen bzw. deren Sorgeberechtigte besteht keine Verpflichtung, die Schule über ein positives Testergebnis zu informieren. Schulen sind auch nicht berechtigt, Auskunft über das Vorliegen etwaiger Testergebnisse zu verlangen.

Gleichwohl bleiben der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe t IfSG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG i. V. m. § 36 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 33 Nr. 3 IfSG grundsätzlich meldepflichtig.

### 6.2. Hygienebeauftragte Personen

Die Schulleitung benennt zu ihrer Unterstützung eine **hygienebeauftragte Person** oder ein **Hygiene-Team**. Für diese Tätigkeit werden praxisorientierte Onlineseminare zu aktuellen Grundlagen der Hygiene und Infektionsprävention in Kooperation mit der Universitätsmedizin Mainz und dem Pädagogischen Landesinstitut angeboten.<sup>6</sup> Deren Nutzung wird nachdrücklich empfohlen.

## 7. Erste Hilfe

Bei direktem Kontakt zu einer hilfebedürftigen Person sollten Ersthelfende darauf achten, sich selbst und auch die hilfebedürftige Person so gut wie möglich zu schützen. Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollten FFP2-Masken oder Masken eines vergleichbaren Standards getragen werden.

---

<sup>6</sup> siehe auch <https://lms.bildung-rp.de/austausch/course/view.php?id=371>